

Abrechnung von COVID-19-Schutzimpfungen durch Vertragsärzte

Achtung: Die Coronavirus-Impfverordnung galt nur bis 07.04.2023!

Ab 08.04.2023 sind Corona-Schutzimpfungen nur noch gemäß der Thüringer Impfvereinbarung abzurechnen. Die GOP für die Impfungen bleiben bestehen!

1. Abrechnung der Impfung als vertragsärztliche Leistung

Die Vertragsärzte rechnen in gewohnter Weise mittels GOP in der Quartalsabrechnung (KVDT) über deren gesetzliche Krankenkasse ab. **Keine Abrechnung mehr über die Kasse „Bundesamt für Soziale Sicherung“ möglich! Privatversicherte erhalten Privatrechnungen.**

2. Übersicht der Pseudoziffern und ICD-Kodierungen

Vergütung je Impfung: 15 Euro seit 08.04.2023

Hersteller Impfstoff	Indikation	1. Impfung	2. Impfung	3. und weitere Impfungen
BioNTech/Pfizer (COMIRNATY®) bivalent BA.4-5	Allgemein	-	-	88337R
	Beruflich	-	-	88337X
BioNTech/Pfizer (COMIRNATY®)	Allgemein	88331A	88331B	
	Beruflich	88331V	88331W	
Moderna (SPIKEVAX®) bivalent BA.4-5	Allgemein	-	-	88338R
	Beruflich	-	-	88338X
Moderna (SPIKEVAX®)	Allgemein	88332A	88332B	
	Beruflich	88332V	88332W	
Johnson & Johnson (JCOVDEN®)	Allgemein	88334A	-	
	Beruflich	88334V	-	
Novavax (Nuvaxovid®)	Allgemein	88335A	88335B	
	Beruflich	88335V	88335W	
Valneva (Valneva®)	Allgemein	88336A	88336B	-
	Beruflich	88336V	88336W	-
BioNTech/Pfizer (COMIRNATY®) bivalent BA.1	Allgemein	-	-	88340R
	Beruflich	-	-	88340X
Moderna (SPIKEVAX®) bivalent BA.1	Allgemein	-	-	88341R
	Beruflich	-	-	88341X
BioNTech/Pfizer XBB.1.5 angepasst	Allgemein	-	-	88342R
	Beruflich	-	-	88342X

Achtung, diese Regelung gilt seit dem 08.04.2023 weiter:

Zu jeder abgerechneten Impfung muss die Chargennummer des Impfstoffes zusätzlich erfasst und abgerechnet werden. Die zusätzliche „KVDT-Feldkennung 5010“ muss befüllt sein!

Achtung: Bei jeder Auffrischimpfung muss im freien Begründungstext die „Stellung der Impfung in der Impfserie“ als Zahl angegeben werden:

- „3“ für die 1. Auffrischimpfung, „4“ für die 2. Auffrischimpfung u.s.w.

ICD-Kodierung für COVID-19-Impfungen

ICD-Kode	Text
U11.9 G	Notwendigkeit der Impfung gegen COVID-19, nicht näher bezeichnet
U12.9 G	Unerwünschte Nebenwirkungen bei der Anwendung von COVID-19-Impfstoffen, nicht näher bezeichnet → Dieser Sekundärschlüssel wird zusätzlich zur kodierten Nebenwirkung angegeben!

3. Notwendige Dokumentation

- Ärztinnen und Ärzte dokumentieren die Impfungen wie gewohnt in der Patientenakte sowie im Impfausweis der Patientinnen und Patienten. Dabei müssen die Bezeichnung des Impfstoffs und die Chargenbezeichnung angegeben werden.

- Für die Schnell-Doku nutzen Praxen weiterhin das Impf-DokuPortal der KBV. Link:

<https://impfdoku.kv-safenet.de/impfen/manage/startseite.xhtml>

Über dieses Portal übermitteln sie laut COVID-19-Vorsorge-Verordnung die Daten, die das RKI für die laufende Beobachtung des Impfgeschehens benötigt. Die Meldung erfolgt auch bei Berufsausübungsgemeinschaften oder MVZ pro Einrichtung.